

Satzung des Ortsvereins Büdelsdorf & Rickert der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Ortsvereins am 06.06.2025 beschlossen. Die Satzung ist mit dem Organisationsstatut der Partei, der Satzung des Landesverbandes und des Kreisverbandes abgestimmt. Es gelten neben dem Statut die jeweils aktuelle Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der SPD.

§ 1

Name und Tätigkeitsgebiet

Der Ortsverein Büdelsdorf & Rickert der SPD umfasst das Gebiet der Kommunen Büdelsdorf & Rickert. Er ist ein Ortsverein im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD und des § 2 der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD und des § 2 der Satzung des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde der SPD vom Stand der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Neben den Arbeitsgemeinschaften können für bestimmte Sachgebiete auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.
- (2) Den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.
- (3) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den Jungsozialisten gegenüber ihrer Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.
- (4) Den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht auf den Mitglieder-/Hauptversammlungen zu.

§ 3

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Von ihr geht die politische Willensbildung der Partei aus, die sich in Entschlüsse und Anträgen ausdrückt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Ortsvereins einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand des Ortsvereins dies beschließt
 - b) mehr als ein Fünftel der Mitglieder des Ortsvereins dies beantragt oder

- 2
- c) die Frist nach dem OrgStatut § 5 Abs. 1 es verlangt. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung (Regelfall) oder alternativ in einem Online- oder Hybridformat durchgeführt wird. Eine Abweichung vom Regelfall ist zu begründen.
 - (3) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugegangen sein.
 - (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Ortsvereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein und den Mitgliedern spätestens 4 Tage vor der Versammlung per Mail zugestellt werden. Spätere Anträge (Initiativanträge) können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Befassung nicht widerspricht.
 - (5) Die Mitgliederversammlung prüft die Legitimation der Teilnehmer und wählt ein Präsidium, das aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in besteht.
 - (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist durch die/den Präsidiums-Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zu Wahlkreiskonferenzen, wenn dies nicht auf der Hauptversammlung erfolgt ist.
 - (9) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Ortsvereins können Nichtmitglieder zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Nicht eingeladene nicht-Mitglieder können nach Entscheidung des Präsidiums der Mitgliederversammlung beiwohnen. Ihnen wird grundsätzlich kein Rede- bzw. Antragsrecht zugestanden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium.

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens in jedem zweiten Jahr als Hauptversammlung stattfinden. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand des Ortsvereins einberufen. § 3, Abs. 3-7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Der Vorstand entscheidet, ob die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung (Regelfall) oder alternativ in einem Online- oder Hybridformat durchgeführt wird. Eine Abweichung vom Regelfall ist zu begründen.
- (2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren/innen, der Fraktionen der Stadt- und Gemeindevertretung und der/des Kreistagsabgeordneten
 - b) die Aussprache über die Berichte,
 - c) die Entscheidung über die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,

- d) die Wahl des Ortsvereinsvorstandes (vgl. § 5),
- e) die Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
- f) die Wahl der Delegierten des Ortsvereins zum Kreisparteitag und ggf. zu Wahlkreiskonferenzen,
- g) Beschlussfassung über Anträge.

§ 5

Wahl und Zusammensetzung des Ortsvereinsvorstandes

- (1) Der Ortsvereinsvorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen und Nachwahlen können auf Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Sie gelten für die Dauer der restlichen Wahlzeit.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
 - a) dem/r Ortsvereinsvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon möglichst mindestens eine Frau,
 - b) mindestens einer stellvertretenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin/dem Kassierer und einer stellvertretenden Kassiererin/einem stellvertretenden Kassierer,
 - d) der Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon möglichst mindestens eine Frau, gewählt werden sollen. Bei der Wahl von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden kann auf Beschluss mit einfacher Mehrheit auf die Wahl von einer stellvertretenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden nach § 5 Abs. 2 Nr. b dieser Satzung verzichtet werden.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen die Vorsitzenden bzw. Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgemeinschaften auf Ortsvereinsebene sowie der Stadt- und Gemeindevertretungsfraktion an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Ortsvereinsvorstand tagt grundsätzlich monatlich und parteiöffentlich.
- (6) Für eine nicht-parteiöffentliche Vorstandssitzung benötigt es eine absolute Mehrheit.

§ 6

Aufgaben und Vertretung des Ortsvereinsvorstands

- (1) Dem Ortsvereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Hauptversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen der Partei.
 - b) Der Ortsverein wird durch die/den Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlich vertreten.
 - c) Der Vorstand bereitet Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen vor.

- d) Der Vorstand entscheidet binnen Monatsfrist über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei nicht Einhaltung der Frist gilt nach § 3 Abs. 1 des OrgStatuts die Beitrittserklärung als angenommen.

§ 7

Revisorinnen und Revisoren

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Ortsvereinsvorstand angehören.
- (2) Sie prüfen die Ortsvereinskasse mindestens einmal jährlich. Beanstandungen sind dem Ortsvereinsvorstand unverzüglich anzuseigen.
- (3) Die Revisorinnen/Revisoren berichten der Hauptversammlung über die Finanzlage des Ortsvereins und das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 8

Wahlordnung – Allgemeine Grundsätze

- (1) Es gelten für alle Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es ist anzustreben, dass in Funktionen und Mandaten des Ortsvereins Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sind.
- (3) Ein Antrag zur Personaldebatte kann vor jeder Wahl gestellt werden. Dieser benötigt eine einfache Mehrheit.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen der Revisoren (§ 7) können offen durchgeführt werden, sofern die Zahl der Kandidaturen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter übereinstimmt und niemand der offenen Wahlwiderspricht.

§ 9

Einzelwahl

- (1) Bei einer Einzelwahl für ein Parteiamt ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn

mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist.

- (2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, dabei ist die Vorgabe aus § 8, Abs. 1 zu beachten. Wenn ausreichend Bewerbungen für eine Quotenregelung vorhanden sind, gilt folgende Regelung:
Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu einer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts wählbar.
- (3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung: höchste Stimmenzahl.

§ 11

Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Vertretungskörperschaften

- (1) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Stadtvertretung Büdelsdorf bzw. zur Gemeindevertretung Rickert sowie die Verabschiedung der jeweiligen Listenvorschläge erfolgt auf einer Mitgliederversammlung bzw. ggf. einer Hauptversammlung.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaturen sind die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen zu beachten.
- (3) Bei Kommunalwahlen können im Rahmen der Wahlgesetze auch Nichtmitglieder als Wahlvorschläge nominiert werden.
- (4) Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.

§ 12

Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Ortsvereins findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Ortsvereinsvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Ortsvereinsvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

- (3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 % der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.
- (4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 13

Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen

- (1) Beschlussfassungen in Ortsvereinen können auch ohne physisches Zusammentreffen erfolgen. Beim Umlaufverfahren stimmen die Mitglieder elektronisch (per E-Mail oder Fax) ab. Übermittlungen per SMS sind ausgeschlossen. Weitere Abstimmungsformen wie Online-Konferenz sind ebenfalls möglich.
- (2) Das Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen sind bei Willensbildung und Entscheidungen zu Sachfragen anwendbar. Entscheidungen wie Parteiprogramm, Satzung und Vorstandswahlen sind allein der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung vorbehalten und können nicht im Umlaufverfahren oder in sonstigen Abstimmungsformen wie online oder per Briefabstimmung etc. beschlossen werden.
- (3) Voraussetzungen für das Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen sind:
 - a) Ein und dieselbe Abstimmungsfrage kann nicht sowohl im elektronischen Verfahren als auch in gemeinschaftlicher Sitzung zur Abstimmung gestellt werden.
 - b) Umlaufverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn eine Beratung in mündlicher Sitzung erforderlich scheint. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende, beziehungsweise die gleichberechtigten Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren darf nicht durchgeführt werden, wenn dem ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen bzw. mündliche Beratung verlangen. Dies gilt nicht für Einfälle, in denen auf die eigentliche Alleinentscheidungsbefugnis hingewiesen wird.
 - c) Alle Mitglieder des Gremiums müssen hinreichend Möglichkeit zur sachlichen Prüfung der Entscheidungsvorlage, der Formulierung von Änderungsanträgen oder zumindest eines Widerspruchs haben. Voraussetzung ist eine Information über:
 - i. Tatsache des Umlaufverfahrens,
 - ii. Inhalt des Entscheidungsgegenstandes einschließlich der Entscheidungsfrage (in der Regel: Ja/Nein/Enthaltung,)

- iii. Der zu beachtenden Abstimmungsfrist.
- d) An dem Umlaufverfahren muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums teilnehmen, soweit nicht für die Beschlussfähigkeit bei gemeinschaftlicher Sitzung oder für die Sachentscheidung selbst ein höheres Teilnahmequorum festgesetzt ist.
 - e) Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur einmal abstimmen. Ein elektronisch wirksam abgegebenes Votum kann nicht widerrufen werden.
- (4) Näheres ist in Geschäftsordnungen festzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur auf einer Mitglieder- bzw. Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 zugegangen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung es verlangen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten das Organisationsstatut, die Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der SPD, die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD und die Kreisverbandssatzung in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem der Ortsverein durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung eine neue Satzung beschließt.

Diese Ortsvereinssatzung tritt am 06.06.2025 in Kraft.